

Beschlussvorlage

Änderung der Prüfungsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe für die Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungs- prüfungen vom 13. November 2007

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe beschließt am 15.11.2011 nach vorausgehender Beschlussfassung durch den Vorstand am 27.09.2011 und des Berufsbildungsausschusses am 17.10.2011 als zuständige Stelle nach § 38 Absatz 1 Satz 1 und 42i Absatz 3 Satz 2 der Handwerksordnung (HwO) vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341) die Änderung der Prüfungsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe für die Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 13. November 2007:

Die letzten beiden Sätze des § 24 Bewertungsschlüssel entfallen:

„Bei der Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsbereiche, des Teil 1 der Abschlussprüfung und den Endergebnissen der Abschlussprüfung entfällt die zweite Dezimalstelle. Danach ist auf eine ganze Punktzahl zu runden.“

Es wird folgender Satz neu in § 24 eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Prüfungsleistungen ist nach dem Berechnungsverfahren (siehe Anlage 3) der Handwerkskammer Karlsruhe zu verfahren.“

Anlage 3 im Sinne von § 24 Satz 3 der Gesellen- / Abschluss und Umschulungsprüfungsordnung

Berechnungsverfahren

Bei der Ermittlung der Prüfungsleistungen ist mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma (ohne Rundungen) bis zum Endergebnis durchzurechnen.

Beispiel (anhand einer gestreckten Gesellenprüfung):

Note

Gesellenprüfung Teil 1

Prüfungsbereich	85,45 Punkte Teil 1	2
-----------------	-------------------------------	----------

Gesellenprüfung Teil 2

Prüfungsbereiche	Prüfungsergebnis		Gewichtung (Faktor/%)	Punkte (gewichtet)	Wiederholen (bitte ankreuzen)
	Sperrfach unter	Punkte			
Prüfungsbereich 1		96,85	45%	43,58	1
Prüfungsbereich 2		76,00	10%	7,6	3
Prüfungsbereich 3		56,00	10%	5,6	4
Prüfungsbereich 4		66,00	10%	6,6	4

Ergebnis Teil 2 Summe (gewichtet) :75 x 100=	84,50	2
	Punkte Teil 2	

Gesamtergebnis Teil 1 und Teil 2	Teil 1	85,45 X 25 %	Teil 1 (gewichtet) + Teil 2 (gewichtet)	84,73 Gesamtergebnis Punkte	2
	Teil 2	84,50 X 75 %			

Die Ergebnisse der Prüfungsbereiche werden auf dem Zeugnis als Note und ganze Punktzahl ausgewiesen. Dabei entfallen die zwei Dezimalstellen nach dem Komma (Keine kaufmännische Rundungen).

Erläuterungen zur Beschlussvorlage

Die Hauptgeschäftsführerkonferenz hat den Landesarbeitskreis der Berufsbildungsreferenten Baden-Württemberg beauftragt, eine landeseinheitliche Regelung zur Ermittlung der Prüfungsergebnisse festzulegen. Diese Regelung wurde in einer weiteren Sonderarbeitsgruppe erarbeitet und konkretisiert, über den BWHT erfolgt die weitere Abstimmung mit dem DGB.

Auf Grundlage dieser Regelung entfallen in der zukünftigen Fassung der Prüfungsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe die letzten beiden Sätze des § 24 Bewertungsschlüssel:

„Bei der Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsbereiche, des Teil 1 der Abschlussprüfung und den Endergebnissen der Abschlussprüfung entfällt die zweite Dezimalstelle. Danach ist auf eine ganze Punktzahl zu runden.“

Es wird folgender Satz neu in § 24 eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Prüfungsleistungen ist nach dem Berechnungsverfahren (siehe Anlage 3) der Handwerkskammer Karlsruhe zu verfahren.“

Weitere Erläuterungen zur Änderung der bisherigen Prüfungsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe:

Die Prüfungsbereiche werden auf Grundlage der jeweils geltenden Ausbildungsordnung festgelegt. Aufgrund der Rundungsvorgabe in der bisherigen Prüfungsordnung waren die Prüfungsausschussmitglieder gehalten, bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses unter Umständen bis zu sechs oder sieben Mal zu runden. In der Folge kam es durch diese Verfahrensweise häufig zu einer Verfälschung der Prüfungsergebnisse.

Die künftige Regelung sieht vor, dass bei der Ermittlung der jeweiligen Prüfungsleistungen mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma bis zum Endergebnis durchgerechnet wird. Dabei entfällt die kaufmännische Rundung. Die Ergebnisse der Prüfungsbereiche werden auf dem Zeugnis als Note und ganze Punktzahl ausgewiesen. Auf dem Zeugnis entfallen die zwei Stellen nach dem Komma. Das als Anlage 3 beigefügte Berechnungsverfahren stellt die Ermittlung der Prüfungsleistungen schematisch dar.

Durch diese Änderung wird ein objektiveres sowie landeseinheitlich abgestimmtes Verfahren zur Ermittlung der Prüfungsleistungen eingeführt.

Es wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.